

Erläuterungen für die konstituierende Sitzung des Rates am 08. November 2011

Die Leitung der Sitzung ab Tagesordnungspunkt 1 bis einschließlich TOP 5 obliegt dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitglied (§ 103 Satz 2 NKomVG).

Ältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Hans-Werner Kühnel. Zweitältestes Ratsmitglied ist Ratsherr Eberhard Hasler.

Zu TOP 3: Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Nach § 103 i. Verb. mit § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Ratsmitglieder **durch den bisherigen Bürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen und förmlich zu verpflichten.**

Gemäß § 54 Abs. 3 NKomVG finden die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot (§§ 40 – 42 NKomVG) auf Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung. Auf diese Pflichten sind die Ratsfrauen und Ratsherren im Rahmen der Pflichtenbelehrung des § 43 NKomVG durch den bisherigen Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Hierzu wurde ein Formblatt vorbereitet, das die entsprechenden Vorschriften beinhaltet und dieser Einladung beigelegt ist. **Es wird darum gebeten, die Pflichtenbelehrung unterschrieben in der konstituierenden Sitzung an den Bürgermeister zurückzureichen.**

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind durch den bisherigen Bürgermeister nach § 103 in Verb. mit § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Diese Verpflichtung wird in der Regel durch einen Handschlag des Bürgermeisters vorgenommen.

Zu TOP 4: Beschlussfassung über den Verzicht auf die Bildung des Verwaltungsausschusses

In der konstituierenden Ratssitzung vom 13.11.2006 hat der Rat nach § 69 Abs. 2 NGO (jetzt § 104 Satz 1 NKomVG) einstimmig beschlossen, für die Dauer der Wahlperiode keinen Verwaltungsausschuss zu bilden. Davon ausgehend, dass die Absicht des Rates besteht, auch für die neue Wahlperiode auf den Verwaltungsausschuss und die Bildung von Fachausschüssen zu verzichten, darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Für den Verzicht auf die Bildung von Fachausschüssen bedarf es **keines** Ratsbeschlusses. Dieser ist aber zwingend beim Verzicht auf den Verwaltungsausschuss erforderlich.

Der Beschluss des Rates, für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 – 31.10.2016 keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, bedarf gemäß § 104 Satz 1 NKomVG einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder (6 Ja-Stimmen) und ist vor der Wahl des Bürgermeisters zu fassen. Im Falle eines entsprechenden Beschlusses gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die

Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister (Gemeindedirektor) über (§ 104 Satz 2 NKomVG).

Der Beschluss ist in der ersten Sitzung des Rates zu fassen und kann später nicht nachgeholt werden. Er wirkt für die gesamte Wahlperiode und kann deshalb nicht mehr revidiert werden.

Einer Regelung der Hauptsatzung, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden (wie im § 4 der Hauptsatzung vom 01.04.2002 vorgenommen), bedarf es nicht; sie hätte auch keine Bedeutung, weil sie den Rat nicht von der Pflicht befreite, den Verwaltungsausschuss zuzubilden, wenn der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit nicht zustande kommt; Die Regelung in der Hauptsatzung sollte daher bei einer anstehenden Änderung der Hauptsatzung gestrichen werden.

Beschlussempfehlung:

„Der Rat beschließt, dass für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 kein Verwaltungsausschuss gebildet wird.“

Zu TOP 5: Wahl des Bürgermeisters

5.1 Nach § 103 Satz 2 NKomVG leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Wahl des neuen Bürgermeisters.

5.2 Feststellung der Fraktionen und Gruppen

Gemäß § 57 Abs. 1 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Im Allgemeinen werden Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die ihre Sitze im Rat aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben, als Fraktionen bezeichnet. Alle anderen Zusammenschlüsse von Einzelmitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen, von Fraktionen oder Gruppen etc., werden als Gruppen bezeichnet.

Die Ratsmitglieder des Wahlvorschlages der SPD sowie auch die Ratsmitglieder des Wahlvorschlages der CDU bilden jeweils eine Fraktion.

Als Fraktionssprecher werden seitens der Fraktionen benannt:

SPD-Fraktion: Fraktionssprecher:_____

Stellv. Fraktionssprecher:_____

CDU-Fraktion: Fraktionssprecher:_____

Stellv. Fraktionssprecher:_____.

5.3 Wahl des Bürgermeisters

Gemäß den Bestimmungen der §§ 105 und 67 NKomVG wählt der Rat unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat. **Diese Einschränkung entfällt, sofern der Rat**

(siehe TOP 4) beschlossen hat, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden (§ 105 Abs. 1 Satz 3). In diesem Fall ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt (§ 105 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 56 Satz 1 NKomVG).

§ 67 NKomVG: Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Das Mitwirkungsverbot findet keine Anwendung, d.h., die vorgeschlagene Person darf ihre Stimme ebenfalls abgeben (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 NKomVG).

Nach seiner Wahl übernimmt der Bürgermeister von dem Altersvorsitzenden den Vorsitz im Rat.

Zu TOP 6: Feststellung der Tagesordnung

Nach der Wahl des Bürgermeisters hat sich der Rat konstituiert. Die Feststellung der Tagesordnung ist materiell ein Ratsbeschluss und sollte deshalb nach der Konstituierung unter Leitung des Bürgermeisters erfolgen (Erl. 1 Kom. Thiele zu § 61 NKomVG).

Zu TOP 7: Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung (§ 69 NKomVG), die sich der Rat geben muss, gilt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Insbesondere das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Beginn der neuen Kommunalwahlperiode hat es erforderlich gemacht, die Geschäftsordnungen zu überarbeiten. Der Nieders. Städtetag (NST) und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) haben dies zum Anlass genommen eine gemeinsam abgestimmte Muster-Geschäftsordnung vorzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Geschäftsordnung vom 14. Februar 2002 zunächst zu übernehmen und in der nächsten Ratssitzung über eine Neufassung der Geschäftsordnung zu entscheiden.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 14. Februar 2002 als auch die neue Muster-Geschäftsordnung sind zur Information beigefügt.

Beschlussempfehlung:

„ Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung wird nach der bisherige Geschäftsordnung vom 14.02.2002 verfahren. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Zu TOP 8: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Unter der Voraussetzung der Beschlussfassung zu TOP 4 (Verzicht auf die Bildung des Verwaltungsausschusses) wählt der Rat nach § 105 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 81 Abs. 2 und § 67 NKomVG **aus der Mitte des Rates** bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, beim Vorsitz im Rat und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Im § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Pohle vom 01.04.2002 wurde festgelegt, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zwei Vertreter/innen hat.

Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Der Rat kann Kandidaten aber auch als ersten, zweiten usw. Stellvertreter/in wählen. Da der Rat in seiner 1. Sitzung über die Reihenfolge der Vertretung zu beschließen hat, ist die – wie bisher – in der Hauptsatzung (§ 5) getroffene Regelung daher neu zu fassen (Abs. 1: Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen, Abs. 2: Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll).

Beschlussempfehlung:

„Der/die Bürgermeister/in wird durch den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in und bei dessen Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.“

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Für das Wahlverfahren (§ 67 NKomVG) gelten die Erläuterungen zu TOP 5.3 dieser Tagesordnung entsprechend.

1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Vorschläge:

Wahl:

Ergebnis:

2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in

Vorschläge:

Wahl:

Ergebnis:

Zu TOP 9: Beschlussfassung über die Trennung der Aufgaben des Bürgermeisters nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Durch die zum 01.11.1996 in Kraft getretene Reform des Kommunalverfassungsrechtes mit der sogen. „Eingleisigkeit“, obliegen dem Bürgermeister nicht nur die politischen Aufgaben (Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, repräsentative Vertretung der Gemeinde, etc.), sondern auch die Aufgaben der Verwaltung.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden kann von der Zuständigkeitsregelung des Bürgermeisters abgewichen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Rat nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für die Dauer der Wahlperiode beschließt, dass dem Bürgermeister nur die im § 106 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben (Repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor und die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihre Pflichtenbelehrung) obliegen.

In diesem Fall bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben (Verwaltung) gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einem anderen Ratsmitglied, dem Samtgemeindebürgermeister, einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde, die aber damit einverstanden sein müssen, oder auch ohne sein Einverständnis dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters übertragen werden. Die mit den Aufgaben nach Satz 2 betraute Person ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und führt die Bezeichnung Gemeindedirektor, in Städten Stadtdirektor. Die für sie auszustellenden Urkunden werden durch den Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde endet das Ehrenbeamtenverhältnis des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Der Rat beschließt, wer den Gemeindedirektor vertritt.

Würde vom Rat ein entsprechender Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKO nicht gefasst, hätte der Bürgermeister auch die Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. In diesem Fall hätte der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde oder Samtgemeinde oder eine Ratsfrau oder einen Ratsherren mit der allgemeinen Vertretung (Verwaltungsaufgaben) zu beauftragen (§ 105 Abs. 5 NKomVG).

Beschlussempfehlung:

„ Für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 wird beschlossen, dass dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat, die Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen.“

Zu TOP 10: Berufung des Gemeindedirektors

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung zu TOP 9 dieser Tagesordnung werden die übrigen Aufgaben (in der Regel für die Dauer der Wahlperiode) vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn er dazu bereit ist. Auf die Erläuterungen zu TOP 9 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Samtgemeindebürgermeister, Herr Uwe Heilmann, hat erklärt, dass er zur Übernahme der übrigen Aufgaben des Bürgermeisters als Gemeindedirektor bereit ist. Die achtjährige Amtszeit des Samtgemeindebürgermeisters endet am 31. Oktober 2014.

Beschlussempfehlung:

„Herrn Samtgemeindebürgermeister Uwe Heilmann werden die übrigen Aufgaben des Bürgermeisters der Gemeinde Pohle gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für die Zeit vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2014 übertragen.“

Der Samtgemeindebürgermeister ist, ohne dass dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die der Bürgermeister aushändigt, nachdem sie von ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist, für die Zeit vom 01. November 2011 bis zum 31. Oktober 2014 in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Gemeindedirektor der Gemeinde Pohle zu berufen (§ 106 Abs. 1 Satz 4 u. 5 NKomVG).

Die Aushändigung der Urkunde erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung.

Zu TOP 11: Bestimmung des Vertreters des Gemeindedirektors

Nach § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Gemeindedirektor vertritt. Auf die Erläuterungen zu TOP 9 und TOP 10 dieser Tagesordnung wird verwiesen. Als allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wie bei dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters angezeigt.

Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG). Die Aushändigung erfolgt in der konstituierenden Ratssitzung.

Beschlussempfehlung:

„Für die Dauer der Wahlperiode wird der Verwaltungsfachangestellte, Herr Jürgen Bock, zum allgemeinen Vertreter des Gemeindedirektors der Gemeinde Pohle in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.“

Zu TOP 12: Benennung der Vertreter für die Mitgliederversammlung im Nieders. Städte- und Gemeindebund

Nach der Satzung des Nieders. Städte- und Gemeindebundes entsenden die Mitglieder zu Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände bis zu drei, bei Tagungen der Mitgliederversammlung bis zu zwei Vertreter. Die Gemeinde bestimmt den Stimmführer.

In der konstituierenden Ratssitzung vom 13.11.2006 wurden

für die Mitgliederversammlung und Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände Bürgermeisterin Mensching, Vertreter: Ratsherr Hupe und Ratsfrau Bartels benannt. Bürgermeisterin Mensching wurde zur Stimmführerin bestellt.

Durch den Tod von Bürgermeisterin Mensching wurde in der Ratssitzung am 15.11.2010 die Vertretungsregelung bestätigt.

Beschlussempfehlung:

„Für die Mitgliederversammlung als auch die Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände des Nds. Städte- und Gemeindebundes werden benannt:

Zu TOP 13: Benennung eines Vertreters und dessen Stellvertreters für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V.

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Schaumburger Landschaft e.V. können auch die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rodenberg jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlungen entsenden.

Es muss sich hierbei nicht zwingend um Ratsmitglieder handeln.

In der konstituierenden Ratssitzung vom 13.11.2006 wurden Bürgermeisterin Mensching und als deren Stellvertreter Ratsherr Helbig benannt.

Durch den Tod von Bürgermeisterin Mensching wurde in der Ratssitzung am 15.11.2010 die Vertretungsregelung bestätigt.

Beschlussempfehlung:

„ Für die Mitgliederversammlung der Schaumburger Landschaft e.V. werden folgende Personen benannt:

Als Vertreter: _____ und als dessen Stellvertreter: _____.“

Zu TOP 14: Aufnahme eines Darlehens

Auf die Drucksache Nr. 10/2011 wird verwiesen.

Zu TOP 15: Verabschiedung ausscheidender Ratsmitglieder